

Kinder, Kinder

Vermittlung in Kinderarbeit bei Film- und Foto-Aufnahmen durch eine Agentur

Immer häufiger vernimmt man die Auffassung, dass eine Agentur bei der Vermittlung von Kindern zu Film- und Fotoaufnahmen keiner finanziellen Reglementierung unterliegt. Dies ist ein fataler und im Zweifel kostspieliger Irrglaube der Agentur! Ebenso wie die Vermittlung eines erwachsenen Darstellers in ein Arbeitsverhältnis unterliegt auch die Agentur, die Kinder in Arbeitsverhältnisse vermittelt, zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Wird dagegen verstoßen, kann dies nicht nur zum Verlust des Provisionsanspruches führen, sondern auch zur vollständigen Rückforderung geleisteter Provisionen.

Kinderarbeit an sich unterliegt diversen Jugendschutzvorschriften. Kind im Sinne des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Grundsätzlich ist gemäß § 5 Abs. 1 JArbSchG die Beschäftigung von Kindern „als Arbeitnehmer“ verboten. Arbeitgeber ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen „beschäftigt“. Auf Antrag des Arbeitgebers kann die zuständige Aufsichtsbehörde bewilligen, dass bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahren bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr arbeiten können. Bei Film- und Fotoaufnahmen dürfen Kinder über drei bis sechs Jahren bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr, Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr mitwirken und an den Proben teilnehmen. Voraussetzung für die Tätigkeit ist aber zunächst aber überhaupt die Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Liegt die Bewilligung vor der Aufnahme der Beschäftigung nicht vor, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden kann. Die vermittelnde Agentur sollte sich also versichern, dass die behördliche Bewilligung vor Aufnahme der konkreten Tätigkeit ihres Schützlings vorliegt.

Wenn Kinder bei Theatervorstellungen oder bei Film- und Fotoaufnahmen „beschäftigt“ werden, handelt es sich aber bei einer Vermittlung in diese Tätigkeiten um eine Arbeitsvermittlung, bei denen auch der Vermittler weiteren gesetzlichen Regle-

mentierungen unterworfen ist. Für ein Arbeitsverhältnis ist allein entscheidend, dass die Arbeitsleistung in abhängiger Stellung auf Weisung eines anderen erbracht wird und diesem auch der wirtschaftliche Nutzen zugutekommt. Nicht entscheidend ist dagegen, was vielfach behauptet wird, ob die Beschäftigung etwa im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses versicherungsfrei ist oder sonst sozialversicherungspflichtig angemeldet wird. Die unterlassene Anmeldung zur Sozialversicherung ist sozialrechtlich relevant, aber arbeitsrechtlich ohne Bedeutung. Auch die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) stellt ein vollwertiges Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne dar. Somit greifen auch für die Vermittlung von Kindern in Arbeitsverhältnisse die einschlägigen Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie in der Vermittler-Vergütungsverordnung (VVO). Unwirksam sind danach etwa Vermittlungsvereinbarungen in nur mündlicher Form (§ 297 Abs. 1 S. 1 SGB III), auch wenn die Vermittlung tatsächlich durch die Agentur durchgeführt wird. Ein Vergütungsanspruch der Agentur entsteht in diesem Fall nicht, auch wenn diese Leistungen in vielleicht erheblichem Umfang erbracht hat.

Unwirksam sind aber auch schriftliche Vereinbarungen, wenn die in der einschlägigen Verordnung festgeschriebenen Höchstgrenzen für die Vergütung der Agentur überschritten werden. So dürfen bei der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von sieben Tagen 18 % (inklusive Umsatzsteuer) des dem vermittelten Kind zustehenden Arbeitsentgelts nicht überschritten werden. Ab dem 8. Tag darf die Vermittlungsgebühr 14 % inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat zur Folge, dass die gesamte Vermittlungsvereinbarung unwirksam ist, ein Provisionsanspruch nicht entsteht und sogar geleistete Provisionen zurückgefordert werden können.

Die Agenturen, die sich mit der Vermittlung von Kindern in Arbeit befassen, sind also gut beraten, die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch in ihren Verträgen umzusetzen.

RA Dr. Frank Lansnicker

RECHT